

Ersatzverkündung (§ 60 Abs. 3 Satz 1 LVwG) der Landesverordnung zur Änderung der Corona-Bekämpfungsverordnung

Verkündet am 03. Dezember 2021, in Kraft ab 04. Dezember 2021

- [Artikel 1 Änderung der Corona-Bekämpfungsverordnung](#)
- [Artikel 2 Inkrafttreten](#)
- [Begründung der Landesregierung zur Landesverordnung zur Änderung der Corona-Bekämpfungsverordnung vom 3. Dezember 2021 gemäß § 28a Absatz 7 Satz 3 in Verbindung mit Absatz 5 Satz 1 IfSG:](#)
- [Unterzeichnete Landesverordnung](#)

Aufgrund des § 32 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2, des § 28a Absatz 7 Satz 1 und des § 28c Satz 5 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4906), sowie des § 7 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 3 Absatz 2 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1), geändert durch Artikel 20a des Gesetzes vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4906), verordnet die Landesregierung:

Artikel 1 Änderung der Corona-Bekämpfungsverordnung

Die Corona-Bekämpfungsverordnung vom 20. November 2021 (ersatzverkündet am 20. November 2021 auf der Internetseite https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/2021/211120_Corona-BekaempfungsVO.html) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 3 Nummer 3 werden nach dem Wort „Zugangsvoraussetzungen“ ein Komma und die Worte „insbesondere Anforderungen an den Impf- oder Genesenenstatus“ eingefügt.

2. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Folgender neuer Absatz 1 wird eingefügt:

„(1) Verkaufsstellen des Einzelhandels innerhalb geschlossener Räume dürfen nur von folgenden Kundinnen, Kunden und Begleitpersonen betreten werden:

1. Personen, die im Sinne von § 2 Nummer 2 oder 4 SchAusnahmV geimpft oder genesen sind,
2. Kinder bis zur Einschulung,
3. Minderjährige, die im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV getestet sind oder die anhand einer Bescheinigung ihrer Schule nachweisen, dass sie im Rahmen eines verbindlichen schulischen Schutzkonzeptes regelmäßig zweimal pro Woche getestet werden,
4. Personen, die aus medizinischen Gründen nicht gegen das Coronavirus geimpft werden können, dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen und im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV getestet sind.

Satz 1 gilt nicht für Lebens- und Futtermittelangebote, Wochenmärkte, Getränkemärkte, Apotheken, Geschäfte für medizinische Hilfsmittel und Produkte, Drogerien, Tankstellen, Poststellen, Reformhäuser, Babyfachmärkte, Zeitungsverkauf, Buchhandlungen, Bau- und Gartenmärkte, Blumengeschäfte, Tierbedarfsmärkte sowie Lebensmittelausgabestellen (Tafeln). Im Falle von Mischsortimenten sind die überwiegenden Sortimentsteile maßgeblich. § 4 Absatz 3a findet keine Anwendung.“

b) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 1a und wie folgt geändert:

Nach Satz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Sie sind verpflichtet, die Anforderungen aus Absatz 1 Satz 1 mehrmals täglich stichprobenartig nach Maßgabe von § 4 Absatz 3a zu kontrollieren und bei Verstößen durchzusetzen. Datum und Uhrzeit der Kontrollen sowie die jeweils durchführende Person sind unverzüglich zu dokumentieren und die Dokumentation auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.“

3. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Folgender neuer Absatz 1 wird eingefügt:

„(1) Ladenlokale von Dienstleistungs- und Handwerksbetrieben mit Publikumsverkehr innerhalb geschlossener Räume dürfen nur von folgenden Kundinnen, Kunden und Begleitpersonen betreten werden:

1. Personen, die im Sinne von § 2 Nummer 2 oder 4 SchAusnahmV geimpft oder genesen sind,
2. Kinder bis zur Einschulung,
3. Minderjährige, die im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV getestet sind oder die anhand einer Bescheinigung ihrer Schule nachweisen, dass sie im Rahmen eines

verbindlichen schulischen Schutzkonzeptes regelmäßig zweimal pro Woche getestet werden,

4. Personen, die aus medizinischen Gründen nicht gegen das Coronavirus geimpft werden können, dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen und im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV getestet sind.

Satz 1 gilt nicht für Fahrrad-, Kfz- und Mobiltelefonwerkstätten, Banken, Sparkassen, Reinigungen, Waschsalons, Friseurgeschäfte, Optiker- und Hörgerätegeschäfte und Ladenlokale für medizinisch oder pflegerisch notwendige Dienstleistungen. Im Falle von Mischangeboten sind die überwiegenden Angebotsteile maßgeblich. § 4 Absatz 3a findet keine Anwendung. Betreiberinnen und Betreiber sind verpflichtet, die Anforderungen aus Satz 1 mehrmals täglich stichprobenartig nach Maßgabe von § 4 Absatz 3a zu kontrollieren und bei Verstößen durchzusetzen. Datum und Uhrzeit der Kontrollen sowie die jeweils durchführende Person sind unverzüglich zu dokumentieren und die Dokumentation auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.“

b) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 1a.

4. In § 15 Absatz 2 Satz 6 wird die Angabe „§ 7 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 3 Absatz 2“ ersetzt.

5. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 4 Buchstabe e wird die Angabe „Absatz 1“ durch die Angabe „Absatz 1a“ ersetzt.

bb) In Nummer 15 wird die Angabe „§ 17 Absatz 1 Nummer 3 Teilsatz“ durch die Angabe „§ 17 Absatz 1 Nummer 3 Teilsatz 1“ ersetzt..

cc) Nach Nummer 17 werden folgende Nummern 18 und 19 eingefügt:

„18. entgegen § 8 Absatz 1a Satz 3 oder § 9 Absatz 1 Satz 5 Kontrollen nicht mehrmals täglich durchführt oder Anforderungen nicht durchsetzt;

19. entgegen § 8 Absatz 1a Satz 4 oder § 9 Absatz 1 Satz 6 Kontrollen nicht unverzüglich dokumentiert oder Dokumentationen nicht vorlegt;“

dd) Die bisherigen Nummern 18 bis 26 werden die Nummern 20 bis 28.

ee) In Nummer 21 wird die Angabe „Absatz 1 Satz 1“ durch die Angabe „Absatz 1a Satz 1“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. entgegen § 8 Absatz 1 Satz 1 oder § 9 Absatz 1 Satz 1 eine Verkaufsstelle oder ein Ladenlokal betritt;“

bb) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 03. Dezember 2021

Daniel Günther
Ministerpräsident

Dr. Heiner Garg
Minister für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren

Begründung der Landesregierung zur Landesverordnung zur Änderung der Corona-Bekämpfungsverordnung vom 3. Dezember 2021 gemäß § 28a Absatz 7 Satz 3 in Verbindung mit Absatz 5 Satz 1 IfSG:

Der Pandemieverlauf macht zusätzliche einschränkende Maßnahmen erforderlich.

Die 7-Tages-Inzidenz (Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen) beträgt in Schleswig-Holstein aktuell (Stand: 3. Dezember 2021) 151,1. In 15 Kreisen und kreisfreien Städten liegt der Wert über 50, davon in 14 über 100. Den höchsten Wert hat der Kreis Herzogtum Lauenburg mit 241,0 (Stand: 2. Dezember 2021).

Die Hospitalisierungsinzidenz (Anzahl der stationär zur Behandlung aufgenommenen Patienten, die an COVID-19 erkrankt sind, je 100.000 Einwohnern innerhalb von sieben Tagen) liegt in Schleswig-Holstein aktuell bei 3,26. Den Höchststand hatte diese Inzidenz in der zweiten Januarhälfte 2021 mit Werten zwischen 10 und 11; der tiefste Wert im Jahr 2021 betrug am 2. Juli 2021 0,14.

Derzeit (Stand: 3. Dezember 2021) werden 56 an COVID-19 erkrankte erwachsene Personen intensivmedizinisch behandelt (Höchststand am 31. Januar 2021: 101 Personen). Aktuell stehen 84 freie betreibbare Intensivbetten zur Verfügung.

Die Landesregierung hat berücksichtigt, dass am 27. Dezember 2020 mit der Impfkampagne begonnen wurde. Seither (Stand: 3. Dezember 2021) haben in Schleswig-Holstein 75,8 % der Bevölkerung eine Erstimpfung, 73,5 % eine Zweitimpfung und 16,7 % eine Auffrischungsimpfung erhalten.

Zu Artikel 1:

Zu Nummer 1:

Beim Betrieb von Einrichtungen mit Publikumsverkehr ist nach § 3 Absatz 3 Nummer 3 an allen Eingängen durch deutlich sichtbare Aushänge in verständlicher Form insbesondere darauf hinzuweisen, welche Zugangsvoraussetzungen sich aus dieser Verordnung für die Einrichtung ergeben. Durch die Ergänzung wird deutlicher herausgestellt, dass dazu auch 2G-Erfordernisse gehören, wie sie nunmehr in § 8 Absatz 1 Satz 1 und § 9 Absatz 1 Satz 1 geregelt werden.

Zu Nummer 2:

Zu Buchstabe a:

Für den Einzelhandel in Innenräumen wird grundsätzlich 2G eingeführt. Das gilt auch für die Warenausgabe innerhalb geschlossener Räume. Kundinnen, Kunden und deren Begleitpersonen dürfen grundsätzlich Verkaufsstellen nur noch betreten, wenn sie genesen oder geimpft sind.. Personen, die Verkaufsstellen nicht als Kundinnen, Kunden oder deren Begleitpersonen betreten, sondern in ihrer geschäftlichen Funktion, sind von der Regelung nicht erfasst, wie beispielsweise ein Paketdienst; für sie gelten nach § 28b Abs. 1 IfSG 3G. Auch Kinder bis zur Einschulung, minderjährige Schülerinnen und Schüler mit Testbescheinigung ihrer Schule sowie Personen, die durch ärztliche Bescheinigung nachweisen, dass sie aus medizinischen Gründen nicht gegen das Coronavirus geimpft werden können, können die Verkaufsstellen betreten.

Durch die Formulierung „betreten“ wird geregelt, dass die Verantwortung für die Vorgabe, nur geimpft oder genesen die Verkaufsstellen betreten zu dürfen, bei der Kundin oder dem Kunden liegt. Die Betreiberin oder der Betreiber hat für die Kundin oder den Kunden deutlich sichtbar an allen Eingängen nach § 3 Absatz 3 Nummer 3 mitzuteilen, ob in ihrem oder seinem Geschäft 2G gilt. Sofern eine Kundin oder ein Kunde nicht geimpft oder genesen ist und gleichwohl das Geschäft betritt, kann dies mit einem Bußgeld wegen vorsätzlichem Verhalten nach § 21 Absatz 2 Nummer 4 geahndet werden. Von der 2G-Anforderung sind Geschäfte des unabweisbaren Bedarfs ausgenommen, die in Satz 2 aufgelistet werden. Zu den dort aufgeführten Geschäften für medizinische Hilfsmittel und Produkte gehören etwa Sanitätshäuser.

Die Regelung ist auf den Einzelhandel in Innenräumen begrenzt. Für den Einzelhandel außerhalb geschlossener Räume – etwa beim Weihnachtsbaumverkauf unter freiem Himmel – gelten dagegen keine 2G-Anforderungen.

Zu Buchstabe b:

Der Betreiberin oder dem Betreiber obliegt es gemäß dem neuen Absatz 1a Satz 3, stichprobenartig zu kontrollieren, ob nur geimpfte oder genesene Kundinnen und Kunden das Geschäft betreten. Die Kontrollen haben mindestens zweimal pro Tag zu erfolgen. Zu kontrollieren ist nach Maßgabe von § 4 Absatz 3a insbesondere auch ein Lichtbildausweis; bei Nachweisen mittels QR-Codes sind diese mittels der CovPass Check-App des Robert Koch-Instituts zu überprüfen. Die Kontrollpflicht ist bußgeldbewehrt.

Falls sich dabei ein Verstoß gegen die Anforderungen aus Absatz 1 herausstellt, hat die Betreiberin oder der Betreiber dafür zu sorgen, dass die Kundin oder der Kunde das Geschäft verlässt. Ein weiteres Einkaufen ist nicht erlaubt.

Die durchgeführten Kontrollen sind unverzüglich zu dokumentieren, um eine Überprüfung durch die zuständigen Behörden zu ermöglichen. Dabei sind Datum und Uhrzeit der Kontrolle sowie der Name der durchführenden Person festzuhalten. Die Dokumentationspflicht ist bußgeldbewehrt.

Zu Nummer 3:

Mit der Regelung werden auch in Ladenlokalen von Dienstleistern 2G-Regelungen eingeführt. Ausgenommen davon sind unabwiesbare Bedarfe, die besonders definiert werden (Fahrrad- und Kfz-Werkstätten, Banken und Sparkassen, Reinigungen und Waschsaloons, Friseurgeschäfte und Ladenlokale für medizinisch oder pflegerisch notwendige Dienstleistungen). Für Mischangebote wird auf die Regelung des § 8 Absatz 1 Satz 2 verwiesen, die entsprechend gilt. Ausschlaggebend ist damit der Schwerpunkt des Angebotes.

Ladenlokale mit Publikumsverkehr sind Räumlichkeiten, die ähnlich wie Einzelhandelsgeschäfte regelmäßig von wechselnder Laufkundschaft frequentiert werden, wie beispielsweise Reisebüros, Änderungsschneidereien und Autovermietungen. Dazu gehören insbesondere nicht Kanzlei- und Praxisräume.

Zu Nummer 4:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung der Paragraphennummerierung in der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1) durch Artikel 20a des Gesetzes vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4906).

Zu Nummer 5:

Zu Buchstabe a:

Die Kontroll- und Dokumentationspflichten aus § 8 Absatz 1a Satz 3 und 4 werden bußgeldbewehrt. Daneben erfolgen redaktionelle Folgeänderungen und die die Korrektur eines Redaktionsversehens.

Zu Buchstabe b:

Die Zutrittsbeschränkungen aus § 8 Absatz 1 Satz 1 und § 9 Absatz 1 Satz 1 werden bußgeldbewehrt. Die Bußgeldandrohung richtet sich nur an Kundinnen, Kunden und Begleitpersonen, nicht dagegen an die Betreiberinnen und Betreiber der betroffenen Einzelhandelsgeschäfte und Ladenlokale.

Zu Artikel 2:

Die Änderungen sollen bereits am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.